

Ella Darapsky, Die ländlichen Grundbesitzverhältnisse des Köl-nischen Stiftes St. Gereon bis zum Jahre 1500. (Maschinenschr. Diss. Köln 1943, V u. 256 Bl.).

Erich Molitor, Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungs-recht im sächsischen Stammesgebiet (Forschungen zum Deutschen Recht 4, 2), Weimar 1941, Böhlau Nachf., VII u. 212 S. — Angeregt durch die ergebnisreichen Forschungen, die in der letzten Zeit auf siedlungsgeschichtlichen Grundlagen für Bauerngeschichte und Bauern-recht durchgeführt sind, hat M. eine umfassende Neuuntersuchung der Pflegehaften durchgeführt. Im juristischen Ergebnis bezeichnet er die Pfl. als „Freie, die auf dem Bodenregal unterliegendem Lande als Fremde zu Muntrecht angesiedelt waren“ (S. 176). Diese Kennzeichnung weicht ebenso sehr von der bislang verbreitetsten, freilich schon früher, z. B. von K. Beyerle (ZRG. Germ. Abt. 35, 1914) bestrittenen Ansicht, nach der die Pfl. kleine bäuerliche Freie, die für die Befreiung von der Heeres-pflicht einen Königszins gezahlt hätten, gewesen seien, wie von der Heckschen Meinung, die die Pfl. unter den Stadtbürgern feststellen wollte, ab. In förderlichen Erörterungen, die letztlich davon ausgehen, „daß man die drei Klassen der Freien (des Ssp.) bisher vielleicht allzu-sehr als Geburtsstände (von Ursprung) gesehen hat, während für die Unterschiede die wirtschaftliche Seite zu gering geachtet worden ist“, bespricht M. die Urkundenzeugnisse über die Pfl. (es sind bekanntlich nur sehr wenig; ihre Zahl hat sich auch durch M.s Erkundungen nicht vergrößern lassen) und die Urkundenzeugnisse über die nach landläufiger Auffassung den Pfl. entsprechenden Biergeldern, sowie ihre Ausdeutung auf Siedler im Zusammenhang mit dem Ssp. und dessen Angaben über das Schultheißengericht und den Dompropstensend. Bei der Besprechung der Pfl.-Urkunden zeigt sich, daß ihr Inhalt erstaunlicherweise bislang noch nicht völlig ausgewertet war. Hierzu möchte man fragen, ob sich nicht vielleicht noch weitere Aufschlüsse, auch aus sonstigen Stoffen, etwa über den in der Walkenrieder Urk. von 1214 erscheinenden Eckhard v. Livenrode und seine Familie gewinnen lassen; die genealogische Methode müßte jedenfalls grundsätzlich auch in diesem Bereich nicht außer Betracht gelassen werden, obschon sie aus den Stoffverhältnissen hier weniger Ansatzmöglichkeiten als z. B. bei der Ministerialitäts-forschung findet. Um die im I. Teil mit dem zusammenfassenden Titel „Die Pflegehaften und der Sachsenspiegel“ gewonnenen Ergebnisse zu sichern und auszubauen, tritt M. dann im II. Teil „Der Landesausbau und die Siedlung im Sächsischen Stammesgebiet“ einen „verwickelten Indizienbeweis“ an (wie er in Th. Mayers Sammelwerk „Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters“, 1943, S. 318, Anm. 29, selbst sagt), um die Eigenschaft der Pfl. als Rodebauern „mittelbar“ weiter zu klären, in Kapiteln über das Bodenregal, allgemeine Grundlagen der Siedlung, Formen der abhängigen Siedlung (darunter die der Dortmunder Reichs-leute und der Soester Fronhofsleute), Formen der freien Siedlung, Ent-wicklung des Pflegehaftenrechts (das sich mit der Zeit verschlechterte und dadurch die Pflegehaften den Laten anglich), die Standesverhältnisse der Stadtbewohner. Diese Ausführungen machen als Ganzes genommen tatsächlich das allgemeine Ergebnis M.s, wonach die Pfl. „mindestens zum erheblichen Teil Siedler auf dem königlichen Bodenregal unter-liegenden Rodland“ waren und ihre Abgabe einen „Rodungszins, den sie an den Grafen und für diesen an seinen Gehilfen, den Grafschafts-schultheißen zu zahlen hatten“, darstellte (S. 206f.), bemerkenswert.